

Bekanntmachung,

betreffend

Abänderung der Eichordnung und der Eichgebühren-Taxe sowie der
Bekanntmachung, betreffend die Eichung des Getreideprobiers.

Vom 6. Mai 1895.

Auf Grund des Artikels 18 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August
1868 erläßt die Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission folgende Vorschriften:

Artikel 1.

1. Die Vorschrift im §. 39 der Eichordnung unter Nr. 4 erhält folgende

Fassung:

Die Justirhöhlung muß weiter als das Justirloch und so ausgebaucht sein, daß sie von dem Eichpfropf allein nicht ausgefüllt wird.

Der Eichpfropf soll aus Blei mit einem solchen Zusatz von Zinn oder Antimon bestehen, daß er einerseits hart genug für die Erhaltung des auf ihm einzuschlagenden Stempelzeichens, andererseits aber auch noch weich genug ist, um seinem Ausheben keine wesentlichen Schwierigkeiten entgegenzusetzen.

2. Unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften in den §§. 43 und 44 der Eichordnung wird hierdurch bestimmt, daß Präzisionsgewichte mit Justirhöhlung nur bis einschließlich 5 Kilogramm abwärts zulässig sind und daß der Eichpfropf der Präzisionsgewichte mit Justirhöhlung aus demselben Material wie bei Handelsgewichten bestehen soll.

Artikel 2.

Die Gebührentaxe unter V. Gewichte und zwar A. Handelsgewichte und B. Präzisionsgewichte wird wie folgt abgeändert:

V. Gewichte.

A. Handels- gewichte.	A				B				C			
	für die Eichung				für die Berichtigung				für Prüfung ohne Stempelung			
	mit		ohne		mit		ohne		mit		ohne	
	Justirhöhlung.				Justirhöhlung.				Justirhöhlung.			
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
50 kg	1	—	1	40	—	—	—	40	—	35	—	70
20 kg	—	60	—	80	—	—	—	30	—	20	—	40
10 kg und 5 kg	—	30	—	40	—	—	—	15	—	10	—	20
2 kg bis 500 g	—	20	—	20	—	—	—	10	—	5	—	10
200 g und 100 g	—	20	—	20	—	—	—	5	—	5	—	10
50 g	—	—	—	10	—	—	—	5	—	—	—	5
jedes kleinere Stück	—	—	—	5	—	—	—	5	—	—	—	5

Die Eichgebühren A für Gewichte mit Justirhöhlung schließen die Kosten der Berichtigung, des Füllmaterials und des Eichpfropfens ein.

Bei Einsatzgewichten betragen die Gebühren die Summe der für die einzelnen Stücke und das Gesamtgewicht zu erhebenden Gebühren.

B. Präzisions- gewichte.	A				B				C			
	für die Eichung				für die Berichtigung				für Prüfung ohne Stempelung			
	mit		ohne		mit		ohne		mit		ohne	
	Justirhöhlung.				Justirhöhlung.				Justirhöhlung.			
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
50 kg	1	30	2	—	—	—	—	40	—	50	1	—
20 kg	—	90	1	20	—	—	—	30	—	30	—	60
10 kg und 5 kg	—	50	—	60	—	—	—	20	—	15	—	30
2 kg und 1 kg	—	—	—	30	—	—	—	15	—	—	—	15
500 g	—	—	—	30	—	—	—	15	—	—	—	15
200 g und 100 g	—	—	—	20	—	—	—	10	—	—	—	10
50 g	—	—	—	10	—	—	—	10	—	—	—	5
jedes kleinere Stück	—	—	—	5	—	—	—	5	—	—	—	5

Die Eichgebühren A für Präzisionsgewichte mit Justirhöhlung schließen die Kosten der Berichtigung, des Füllmaterials und des Eichpfropfens ein.

Artikel 3.

Die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 treten am 1. Januar 1896 in Kraft.
Gewichte mit Kupfer- oder Messingpfropfen, welche ohne Ausheben des Pfropfens berichtigt werden können, sind auch über diesen Termin hinaus noch zur Wiederholung der Nüchung zulässig.

Artikel 4.

Die Vorschrift im §. 67 der Nüchordnung unter Nr. 9 wird, wie folgt, abgeändert: .

Die Stempelung der Präzisionswaagen erfolgt durch Aufätzung des Präzisionsstempels auf den Balken; sie kann auf Wunsch und Gefahr des Betheiligten auch mittelst Aufschlagens geschehen und zwar entweder auf einem Arm des Balkens möglichst nahe der Mittelschneide oder in der Mitte des Balkens an derjenigen Stelle, durch deren Schlagen das Hebelverhältniß am wenigsten gefährdet wird. Zur Stempelung soll auf dem Balken eine geeignete Fläche gemäß §. 67, Nr. 6 oder 7 der Nüchordnung, dargeboten sein.

Artikel 5.

An die Stelle des letzten Absatzes der Nüchgebühren-Taxe unter VI A für III b, Zusammengesetzte Balken- und Brückenwaagen mit Laufgewicht und Skale, tritt nachfolgende Bestimmung:

Bei der Festsetzung der größten zulässigen Last, für welche eine Laufgewichtswaage mit mehreren Skalen bestimmt ist, kommt lediglich die größte bei Wägungen auf der Waage benutzbare Angabe aller Skalen zusammen in Betracht. Nur wenn, wie bei Laufgewichtswaagen mit Registrireinrichtung, auf der letzten, die kleinsten Gewichtsunterschiede angegebenden Nebenskale derjenige Skalentheil, welcher die dekadische Einheit gerade voll machen würde, fehlt, ist die vorgenannte Angabe noch um den Betrag dieses Skalentheils nach oben abzurunden.

Artikel 6.

Die Bekanntmachung, betreffend die Nüchung des Getreideprobiers, vom 14. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. 1891, Beilage zu Nr. 16) erhält folgenden Zusatz:

Dem Getreideprober in der tragbaren Form darf an Stelle der Metallkapsel auch ein Behälter beigegeben sein, welcher aus Holz hergestellt ist, selbst wenn dadurch die Dimensionen des verpackten Ge-

treideprobers vergrößert und das Gesamtgewicht einschließlich des Behälters über 2200 Gramm gesteigert ist. Doch darf die Vermehrung der Dimensionen oder des Gesamtgewichts nicht größer sein, als lediglich durch die Rücksicht auf die Haltbarkeit des Holzkastens bedingt ist.

Berlin, den 6. Mai 1895,

Kaiserliche Normal-Michungs-Kommission.

Huber.